



STATUTEN

REGIONALE EHE- UND PAARBERATUNGSSTELLE

AARAU

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Zweck, Sitz

Die „Regionale Ehe- und Paarberatungsstelle Aarau“ ist im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit professioneller Beratung, getragen und beauftragt von den kirchlichen und politischen Gemeinden der Region Aarau. Das rechtliche Domizil des Vereins ist der jeweilige Sitz des Vereins.

Art. 2

Mitgliedschaft, Beitritt

Durch Annahme dieser Statuten können Gemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche im Dekanat Aarau, inkl. die durch Pastorationsvertrag an die reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach AG angeschlossene evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach SO, und die Ortskirchgemeinden der römisch-katholischen Kreiskirchgemeinde Aarau, inkl. die römisch-katholische Kirchgemeinde Erlinsbach SO sowie die politischen Einwohnergemeinden (im Sinne des Einführungsgesetzes des Kantons Aargau zum schweizerischen Eherecht vom 1.1.88) der Region, Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vereins sind die Träger der Ehe- und Paarberatungsstelle.

Art. 3

Austritt

Der Austritt von Mitgliedern ist nur möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Vereinsjahres, d.h. auf Ende Jahr.
Der Austritt ist dem/der PräsidentIn des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Art. 4

Gönner

Dem Verein können weitere Körperschaften, Institutionen, Firmen und Privatpersonen als Gönner beitreten. Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages wird vom Vorstand periodisch festgesetzt.

Art. 5

Finanzierung

Die jährlich notwendigen Mittel für die Finanzierung der Vereinsaufgaben werden aufgrund des folgenden Verteilschlüssels erhoben:

a) Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die römisch-katholischen Kirchgemeinden bezahlen Beiträge gemäss der Anzahl ihrer Mitglieder im Sinne von Kopfprämien.

b) Die politischen Gemeinden, welche Mitglieder des Vereins sind, bezahlen Beiträge gemäss der Anzahl Personen, die nicht Mitglieder der unter a) erwähnten Landeskirchen sind, im Sinne von Kopfprämien.

c) Durch die Gönnerbeiträge.

d) Durch Klientenbeiträge, gemäss Tarifregelung.
Anpassungen werden bei der Delegiertenversammlung beantragt.

Art. 6

Budget

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Budgets von den einzelnen Mitgliedern Kostenvorschüsse einzuverlangen.

Art. 7

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

II. Organisation

Art. 8

Organe

Organe des Vereins sind

a) die Delegiertenversammlung

b) der Vorstand

c) die Kontrollstelle

Art. 9

Delegiertenversammlung
1. Zusammensetzung

a) Jede Kirchgemeinde bestimmt einen Delegierten. Zusätzlich kann sie auf je 2'000 Mitglieder und auf einen Bruchteil von über 1'000 einen weiteren Delegierten bestimmen.

b) Jede politische Gemeinde bestimmt einen Delegierten. Zusätzlich kann sie auf je 6'000 Einwohner und auf einen Bruchteil von über 3'000 einen weiteren Delegierten bestimmen.

c) Den Vorsitz führt der/die VereinspräsidentIn.

Art. 10

2. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der jährlich mindestens einmal stattfindenden Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Die Wahl des Vorstandes, des/der VereinspräsidentIn.
- b) Die Wahl der Kontrollstelle.
- c) Die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- d) Statutenänderungen, sofern mit ihnen keine Änderung des Zwecks und keine erhebliche Mehrbelastung der Mitglieder verbunden sind.
- e) Weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand zur Beratung vorlegt.
- f) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- g) Anträge der Mitglieder, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen vom Vorstand behandelt und den Delegierten mit Einladung und Traktandenliste zugestellt werden.
- h) Die Genehmigung der Tarifregelung der Klientenbeiträge.

Art. 11

3. Einberufung, Verhandlungsfähigkeit

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden einberufen. Mindestens 5 der Mitglieder können eine Einberufung verlangen. Die Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

Art. 12

Vorstand 1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, wobei die reformierten Kirchgemeinden mindestens drei, die katholischen mindestens zwei und die Einwohnergemeinden mindestens zwei Vorstandsmitglieder stellen. Er wird für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Unter Vorbehalt von Art. 10 lit. a konstituiert er sich selbst.

Art. 13

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich über alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Vereins fallen und nicht ausdrücklich einer andern Instanz vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Delegiertenversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- b) Die Wahl des Personals im Rahmen des Voranschlages.
- c) Die Aufstellung der Pflichtenhefte der Ehe- und Paarberatungsstelle.
- d) Die administrative Aufsicht und Betreuung der Stelle, insbesondere die Festlegung der Saläre des Personals sowie die Miete der notwendigen Praxis- und Büroräume.
- e) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die VereinspräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn in Verbindung mit dem/der AktuarIn oder dem/der KassierIn.

Art. 14

3. Einberufung,
Verhandlungsfähigkeit

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidium oder auf Wunsch zweier Vorstandmitglieder einberufen. Er ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist.

Art. 15

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Personen. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes. Sie prüft Voranschlag und Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

III. Ehe- und Paarberatungsstelle

Art. 16

Stellung und Funktion

Der/die EheberaterIn erteilt professionelle Beratungen im Sinne des Leitbildes. Er/Sie leitet die Ehe- und Paarberatungsstelle administrativ gemäss der Stellenbeschreibung und ist dem Vorstand unterstellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zusammenarbeit mit andern Sozialdiensten und Fachstellen

Der Verein ist bestrebt, sofern es zweckmässig ist, die Zusammenarbeit mit andern Sozialdiensten und Fachstellen zu suchen und zu pflegen. Durch Delegiertenversammlungsbeschluss kann er sich mit einer andern Trägerorganisation vereinigen, wenn dies mit keiner Änderung des Zwecks, der Vertretungsstärke und der finanziellen Belastung der Mitglieder verbunden ist.

Auflösung

Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Die bei der Auflösung des Vereins noch vorhandenen Mittel werden, soweit die Delegiertenversammlung nicht anders beschliesst, unter die Mitglieder nach aktuellem Verteilschlüssel zurückerstattet .

Art. 18

Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehende Fassung der Statuten beruht auf der Gründungsurkunde vom 10. September 1975 und den Abänderungen, beschlossen durch die Delegiertenversammlungen vom 03.03.1986, vom 17.03.1994, vom 16.03.2006 und vom 12.03.2015.

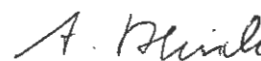
Aarau, 12. März 2015

Die Präsidentin

Der Aktuar



Brigitte Niklaus



Arnold Bleisch